
Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Ständerates

Die Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Ständerates findet nach Art.21 Abs.4 Bst.a des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) gleichzeitig mit der Erneuerungswahl des Nationalrates am 20.Oktober 2019 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde von der Regierung auf den 17.November 2019 festgesetzt.

1. Übersicht über die Fristen

- 1. April 2019: Beginn der Einreichfrist für Wahlvorschläge.
- 19. August 2019: Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
- 28. September 2019: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.
- 20. Oktober 2019: Wahltag (erster Wahlgang).
- 25. Oktober 2019: Einreichfrist für Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
- 4. November 2019: Veröffentlichung des Entscheids über das Zustandekommen von stiller Wahl gemäss Art.29 WAG.
- 7. November 2019: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.
- 17. November 2019: Wahltag (allfälliger zweiter Wahlgang).

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Freitag, 25. Oktober 2019, 12.00 Uhr, dort eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Erfassung der Wahlvorschläge wird im Vorfeld der National- und Ständeratswahlen 2019 erstmals mit Hilfe eines Online-Tools abgewickelt, in dem alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammengeführt und gepflegt werden können. Anschliessend kann eine PDF-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das dann ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen bei der Staatskanzlei eingereicht wird. Auf diese Weise können Fehler und unnötige Rückfragen vermieden werden, da alle Angaben zu den Kandidierenden bereits in elektronischer Form vorliegen. Zudem können die Listen nach der Prüfung durch die Staatskanzlei direkt ins Ergebnismittlungssystem importiert werden.

Detaillierte Informationen zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen und die dazu notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab dem 1. März 2019 beim Dienst für politische Rechte (T 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch). Die Staatskanzlei wird das Online-Tool zudem den politischen Parteien sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer interessierter Gruppierungen im Rahmen eines Informationsanlasses vom 23. Januar 2019 vorstellen.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens zwei Kandidierende enthalten.
- b) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- c) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- d) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.
- e) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlags. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlags, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

3. Verteilung des Abstimmungsmaterials

Nach Art. 52 WAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 12. September 2019.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind gemäss Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

4. Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.wahlen.sg.ch abrufbar. Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Ständeratswahlen erteilt der Dienst für politische Rechte, T 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch.

St.Gallen, 14. Januar 2019

Die Staatskanzlei